

- 1809** Januar 1. Fürst Johann Josef erläßt eine Grundbuchordnung für das Fürstentum Liechtenstein.
Kopie. [232
Vgl. Jahrbuch III. S. 49 und Jahrbuch V. S. 178 und 179.
- 1809** März 20. Fürst Johann Josef erläßt eine Papierstempelverordnung für das Fürstentum Liechtenstein.
Gedruckt. [233
- 1809** Mai 18. Auszüge betreffend die Verteilung der Gemeindsgründe und Maizenazungen zwischen den Gemeinden Schaan und Vaduz (vom Jahre 1797).
Original. Unterzeichnet von Alt-Landammann F. Martin Rhombert von Dornbirn und den beiden Feldmessern Gebrüder Mäßer. [234
- 1813** Mai 9. Oberamtlicher Entscheid in einer Klage der Gemeinde Vaduz gegen Johann Rheinberger als Besitzer der St. Johannes-Güter wegen Steuerumlagen.
Original mit Amtssiegel. [235
Vgl. Jahrbuch IV. S. 62 u. 63.
- 1816, 1817, 1820.** Gemeinde Vaduz: Gemeinderrechnungen von den Jahren 1816, 1817 und 1820, geführt vom Säckelmeister Franz Josef Seger. [236—238
- 1818** Juli 9. Fürst Johann führt in Liechtenstein die ständische Verfassung ein.
Gedruckt. [239
Vgl. Jahrbuch I. S. 86, Jahrbuch V. S. 191 ff. u. 213, und Kaiser S. 510.
- 1820** ca. Bericht eines höheren Beamten in Vorarlberg über die staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Zustände Liechtensteins. Der Bericht scheint an eine höhere österreichische Stelle in Wien gerichtet zu sein.
Es heißt unter anderem darin: Das Land ist unergreiflich arm und äußerst verschuldet, weil es unverhältnismäßig viel einst zum rheinischen Bunde und jetzt zum deutschen Staatskörper beitragen muß. Dann hat das arme Land seit 7 Jahren elende, magere Jahre erlebt. Wein und Türlen, die Hauptprodukte sind beinahe ganz gefehlt, — die letztjährige Rheinüberschwemmung hat schrecklichen Schaden verursacht. . . . Das Rheinbett liegt viele Fuß höher als der Boden. Es ist viel zu breit, kann also kein Geschiebe nicht fortbringen. . . . Der Charakter des Volkes ist arbeitssam, geduldig, ansharrend, gutmütig, gar nicht streitfuchtig. Prozesse sind wenige. Konkurszekutionen hingegen beinahe täglich.
Alte Abschrift. [240